

LAG der hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Der Vorsitzende

24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1428

Mein Zeichen

Ihr Schreiben vom

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Margot Wilke

Datum
13.11.06

Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft zum

1. Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Reform kommunaler Verwaltungsstrukturen und zum
2. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Verwaltungsmodernisierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesarbeitsgemeinschaft der hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten bedankt sich für die Gelegenheit zu den o.g. Gesetzesentwürfen Stellung zu nehmen.

Zu 1. Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Reform kommunaler Verwaltungsstrukturen Artikel 7, Übergangsbestimmungen

Mit dem ersten Gesetz zur Reform kommunaler Verwaltungsstrukturen ist die EinwohnerInnenengrenze, ab der Kommunen eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte bestellen müssen von 10.000 auf 15.000 EinwohnerInnen angehoben worden. Der Widerruf der Bestellung der hauptamtlichen Kolleginnen erfolgt landesweit.

Die Landesarbeitsgemeinschaft erwartet nun eine ebenso strikte Umsetzung und Einhaltung des Gesetzes bei Gemeinden und Ämtern, die infolge eines Verwaltungszusammenschlusses die EinwohnerInnenengrenze von 15.000 überschreiten. Durch die Verwaltungszusammenschlüsse liegen eine Vielzahl der Kommunen mittlerweile über 20000 EinwohnerInnen. Eine vierjährige Übergangsfrist würde das Gesetz aushebeln und Schleswig-Holstein würde sich bundesweit politisch isolieren.

Wie in dem Gesetzesentwurf ausgeführt wird, will die Landesregierung die Verwaltungen auf allen Ebenen professioneller, bürgernäher und wirtschaftlicher gestalten. In diesem Prozess muss die hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte von Anfang an mit eingebunden sein. Nur so können Dienstleistungen **bürgerinnennah**, kompetent und professionell erbracht werden. Gerade in kleinen Kommunen fehlen häufig Beratungseinrichtungen, die Frauen kompetent beraten zum Beispiel zu Kinderbetreuung, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Gewalterfahrungen oder Diskriminierungen.

Andrea Boyer
Gleichstellungsbeauftragte
der Kreises Nordfriesland
Marktstraße 6
25813 Husum
Tel. 04841 / 67-368
Fax 04841 / 67-687
andrea.boyer@nordfriesland.de

Sabine Schaefer-Maniezki
Gleichstellungsbeauftragte
der Stadt Kaltenkirchen
Holstenstraße 14
24568 Kaltenkirchen
Tel. 04191/ 939 152
Fax: 04191/939 100
sabine.schaefer-maniezki@kaltkirchen.de

Annegret Bergmann
Frauenbeauftragte
Landeshauptstadt Kiel
Andreas-Gayk-Str. 31
24103 Kiel
Tel. 0431 / 901-2056
Fax 0431 / 901-82059
referat.frauen@LHstadt.Kiel.de

Elke Sasse
Gleichstellungsbeauftragte
der Hansestadt Lübeck
Braunstraße 21
23552 Lübeck
Tel. 0451/ 1 22 1610
Fax: 0451/1 22 1620
elke.sasse@luebeck.de

Monika Schulze
Gleichstellungsbeauftragte
der Gemeinde Kronshagen
Kopperpähler Allee 5
24119 Kronshagen
Tel. 0431 / 5866-270
Fax 0431 / 5866-200
Monika.Schulze@Kronshagen.de

Auch ist nicht nachvollziehbar, warum bei haupt- und ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten bei der Übergangsregelung mit zweierlei Maß gemessen wird. Hinzu kommt, dass Gleichstellungsarbeit in der Größe der Kommunen ab 15.000 nicht ehrenamtlich geleistet werden kann.

Zu 2. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Verwaltungsmodernisierung Streichung des § 24 GStG:

Die Landesarbeitsgemeinschaft lehnt die Streichung des § 24 GStG ab. Mit der beabsichtigten Streichung würde ein wesentliches Controlling- Instrument des Gleichstellungsgesetzes wegfallen.

Die Berichtspflicht ist im Zusammenhang mit den Frauenförderplänen entstanden und zu sehen. Der Bericht bietet die Chance sowohl im Bereich der Landesverwaltung, als auch auf kommunalen Ebenen aufzuzeigen, wie der aktuelle Stand der Verwirklichung der Gleichberechtigung in den Verwaltungen ist, welche Erfolge erzielt wurden und wo es weiteren Handlungsbedarf gibt.

Das Instrument ist umso wichtiger, da das Gleichstellungsgesetz keine Sanktionen bei Nichteinhaltung der Vorschriften beinhaltet. Über die Berichtspflicht der verwaltungsleitenden Organe gegenüber den jeweiligen Aufsichtsgremien soll zumindest eine Kontrolle über die Umsetzung und den erreichten Stand der Frauenförderung erreicht werden. Nur so können politische Gremien auf Handlungsbedarfe reagieren.

Begründet wird die beabsichtigte Streichung des § 24 GStG u.a. damit, dass die jährlich erscheinenden Berichte des Statistischen Amtes Nord genutzt werden könnten. Die Daten sind zwar als Grundlage hilfreich, müssen aber themenspezifisch unter dem Fokus der Gleichstellung der Geschlechter und im Zusammenhang mit den Maßnahmen der Frauenförderplänen zusammengestellt, ausgewertet und interpretiert werden.

Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum der nur alle vier Jahre vorzulegende Bericht entfallen soll. Er macht Gleichstellungsarbeit im öffentlichen Dienst transparent und bietet die Chance der Weiterentwicklung der Gleichstellungsarbeit.

Für die Landesarbeitsgemeinschaft



Margot Wilke